

Geschäftsverzeichnissrn. 7154 und 7155
Entscheid Nr. 115/2019 vom 18. Juli 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Klagen auf teilweise einstweilige Aufhebung des Dekrets der Wallonischen Region vom 4. Oktober 2018 zur Festlegung des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz, erhoben von Rabah Bouazza und anderen und von Albert Guigui und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 1. April 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. April 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel D.57 § 1 und D.105 § 1 Nr. 18, enthalten in Artikel 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 4. Oktober 2018 zur Festlegung des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz, sowie von Artikel 26 desselben Dekrets (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2018): Rabah Bouazza, die VoG « Mosquée Arrahma - Association de foi et pratique de la religion islamique de Marchienne-au-Pont », die VoG « Assakina », die VoG « Association de Foi et Pratique de la Religion islamique de Charleroi », die VoG « association de foi et de pratique de la religion islamique », die VoG « Mosquée At-Touba », die VoG « Verli » und die « Goraya » PGmbH, unterstützt und vertreten durch RA I. Akrouh, in Brüssel zugelassen.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Dekretsbestimmungen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 1. April 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. April 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel D.4 § 1 Nrn. 2, 16 und 26, D.57 und D.59, enthalten in Artikel 1 desselben Dekrets, sowie von dessen Artikel 26: Albert Guigui, Pinkas Kornfeld, Nissan Haim Roth und das « Consistoire Central Israélite de Belgique », unterstützt und vertreten durch RA E. Jacobowitz, RÄin C. Caillet und RÄin E. Maes, in Brüssel zugelassen.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Dekretsbestimmungen.

Diese unter den Nummern 7154 und 7155 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Durch Anordnung vom 24. April 2019 hat der Gerichtshof den Sitzungstermin für die Verhandlung über die Klagen auf einstweilige Aufhebung auf den 15. Mai 2019 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 9. Mai 2019 einzureichen und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist den klagenden Parteien zu übermitteln.

Schriftliche Bemerkungen wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA J.-F. De Bock und RÄin V. De Schepper, in Brüssel zugelassen,

- der Wallonischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA X. Drion, in Lüttich zugelassen.

Interventionsschriftsätze wurden eingereicht von

- der « Exécutif des Musulmans de Belgique », dem « Conseil de coordination des institutions islamiques de Belgique », der IVoG « Association internationale Diyanet de Belgique », der VoG « Fédération islamique de Belgique », der VoG « Rassemblement des Musulmans de Belgique », der VoG « Union des mosquées de la Province de Liège », der VoG « Unie van Moskeeën en islamitische verenigingen van Limburg », Hasan Batakli, Tahar Chahbi und Semsettin Ugurlu, unterstützt und vertreten durch RA J. Roets, in Antwerpen zugelassen (in den beiden Rechtssachen),

- der VoG « Comité de Coordination des Organisations Juives de Belgique », Yohan Benizri, Liliane Seidman und Jacques Grunicky, unterstützt und vertreten durch RÄin E. Cloots und RA S. Sottiaux, in Antwerpen zugelassen (in den beiden Rechtssachen),

- Moishe Friedman (in der Rechtssache Nr. 7155).

Auf der öffentlichen Sitzung vom 15. Mai 2019

- erschienen

. RA I. Akrouh, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7154,

. RÄin E. Maes und RÄin C. Caillet, ebenfalls *loco* RA E. Jacobowitz, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7155,

. RA J. Roets, für die « Exécutif des Musulmans de Belgique » und andere,

. RA T. Van Diest, in Antwerpen zugelassen, *loco* RÄin E. Cloots und RA S. Sottiaux, für die VoG « Comité de Coordination des Organisations Juives de Belgique. Section belge du Congrès juif mondial et Congrès juif européen » und andere,

. RA X. Drion, für die Wallonische Regierung,

. RÄin V. De Schepper, ebenfalls *loco* RA J.-F. De Bock, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter P. Nihoul und T. Merckx-Van Goey Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und den Gegenstand der Klagen auf einstweilige Aufhebung

B.1.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7154 beantragen die Nichtigkeitserklärung und einstweilige Aufhebung der Artikel D.57 § 1 und D.105 § 1 Nr. 18 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz, das durch Artikel 1 des Dekrets vom 4. Oktober 2018 zur Festlegung des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz festgelegt wurde.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7155 beantragen die Nichtigkeitserklärung und einstweilige Aufhebung der Artikel D.4 § 1 Nrn. 2, 16 und 26, D.57 und D.59 desselben Gesetzbuches, sowie von Artikel 26 des vorerwähnten Dekrets vom 4. Oktober 2018.

B.1.2. Artikel D.4 § 1 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz bestimmt:

« Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzbuches gelten folgende Definitionen:

[...]

2° Schlachtung: die Tötung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Tieren;

[...]

16° Betäubung: jedes bewusst eingesetzte Verfahren, das ein Tier ohne Schmerzen in eine Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit versetzt, einschließlich jedes Verfahrens, das zum sofortigen Tod führt;

[...]

26° Tötung: jedes bewusst eingesetzte Verfahren, das den Tod eines Tieres herbeiführt;

[...] ».

Artikel D.57 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz bestimmt:

« § 1. Ein Tier darf nur von einer Person, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, und nach der selektivsten, schnellsten und für das Tier schmerzlosesten Methode getötet werden.

Ein Tier wird nur nach einer Anästhesie oder Betäubung getötet, außer im Falle:

1° höherer Gewalt;

2° der Ausübung der Jagd oder der Fischerei;

3° der Schädlingsbekämpfung;

4° von im Sinne des Gesetzes über die Erhaltung der Natur vorgesehenen Tötungsaktionen.

Wenn Tiere durch besondere, von religiösen Riten vorgeschriebene Schlachtmethode getötet werden, muss das Betäubungsverfahren reversibel sein und darf nicht zum Tod des Tieres führen.

§ 2. Die Regierung kann die Tötung von Tieren am Aufzuchtort unter den von ihr festgelegten Bedingungen und Modalitäten erlauben.

§ 3. In Abweichung von Paragraph 1 werden die Modalitäten für die Tötung der in Kapitel 8 erwähnten Tiere durch und gemäß Artikel D.90 festgelegt ».

Artikel D.59 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz bestimmt:

« Die Regierung bestimmt die Bedingungen und die Modalitäten in Bezug auf:

1° die Fachkenntnis des Personals, das in den Schlachthöfen arbeitet, und der Personen, die an der Tötung der Tiere teilnehmen, einschließlich der Einführung von Ausbildungen und Prüfungen, sowie der Ausstellung, des Entzugs und der Aussetzung von in diesem Rahmen ausgestellten Bescheinigungen;

2° die Qualifikation der Personen, die dazu befugt sind, die Tötung eines Tieres vorzunehmen;

3° die Kontrolle und Selbstkontrolle der Schlachtungsbedingungen von der Ankunft der Tiere im Schlachthof bis zur ihrer Tötung;

4° den Bau, die Einrichtung und Ausrüstung der Schlachthöfe;

5° die Verwendung von Produkten oder Materialien, die für die Tötung der Tiere bestimmt sind ».

Artikel D.105 § 1 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz bestimmt:

« « Einen Verstoß der zweiten Kategorie im Sinne des Buches I des Umweltgesetzbuches begeht derjenige:

[...]

18° der unter Verstoß gegen Artikel D.57 oder gegen die gemäß diesem Artikel festgelegten Bedingungen ein Tier tötet oder töten lässt, ohne vorher eine Anästhesie oder Betäubung vorzunehmen;

[...] ».

Artikel 26 des Dekrets vom 4. Oktober 2018 zur Festlegung des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz bestimmt:

« Bis zum 31. August 2019 gilt Artikel D.57 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz nicht für die durch einen religiösen Ritus vorgeschriebenen Schlachtungen.

Die Regierung kann das Verfahren und die Bedingungen für die Kontrollen vorsehen, durch die nachgewiesen wird, dass die Schlachtung im Rahmen eines religiösen Ritus vorgenommen wird ».

B.2.1. Durch diese Bestimmungen wurden Bestimmungen mit einer identischen Tragweite ersetzt, die in das Gesetz vom 14. August 1986 « über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere » durch das Dekret vom 18. Mai 2017 « zur Abänderung der Artikel 3, 15 und 16 und zur Einfügung eines Artikels 45^{ter} in das Gesetz vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere ». eingefügt worden waren.

B.2.2. Der Gerichtshof wurde mit mehreren Nichtigkeitsklagen befasst, die sich gegen die Bestimmungen des vorerwähnten Dekrets vom 18. Mai 2017 richteten. Mit seinem Entscheid Nr. 52/2019 vom 4. April 2019 hat er festgestellt, dass die angefochtenen Bestimmungen des Dekrets vom 18. Mai 2017 durch Artikel 24 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets vom 4. Oktober 2018 « zur Festlegung des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz » aufgehoben worden waren und dass sie in Anbetracht des für ihr Inkrafttreten festgelegten Datums nie wirksam geworden waren. Der Gerichtshof hat deshalb festgestellt, dass diese Klagen ihren Gegenstand verloren hatten.

B.2.3. Vor seiner Abänderung durch das Dekret vom 18. Mai 2017 und durch das angefochtene Dekret sah das Gesetz vom 14. August 1986 für die von einem religiösen Ritus vorgeschriebenen Schlachtungen eine Ausnahme von der grundsätzlichen Pflicht zur vorherigen Betäubung des Tieres vor. Das Dekret vom 18. Mai 2017 und das angefochtene Dekret heben diese Ausnahme auf.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klagen auf einstweilige Aufhebung

B.3. Das angefochtene Dekret wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2018 veröffentlicht. Die Anträge auf einstweilige Aufhebung tragen den Poststempel vom Montag, den 1. April 2019. Kraft Artikel 119 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof wird der Tag des Ablaufs der Frist auf den nächstfolgenden Werktag verschoben, wenn dieser Tag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt.

Die Einreden der Unzulässigkeit *ratione temporis*, die von der Wallonischen und Flämischen Regierung vorgebracht wurden, werden abgewiesen.

B.4. Die Wallonische Regierung stellt die Zulässigkeit der Klageschrift in der Rechtssache Nr. 7155 in Abrede, was das « Consistoire Central Israélite de Belgique » betrifft.

Da die Zulässigkeit der Klageschrift in dieser Rechtssache nicht in Abrede gestellt wird, was die anderen klagenden Parteien betrifft, ist die von der Wallonischen Regierung erhobene Einrede nicht zu prüfen.

B.5.1. Die Flämische Regierung macht geltend, dass die Klageschrift in der Rechtssache Nr. 7155 unzulässig sei, insofern sie sich auf die Artikel D.4 § 1 Nr. 2, 16 und 26, D.57 §§ 2 und 3, D.59 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz und Artikel 26 des angefochtenen Dekrets beziehe, da die klagenden Parteien nicht darlegten, inwiefern diese Bestimmungen gegen die Referenznormen, auf die sie sich berufen, verstoßen würden.

B.5.2. Der Gerichtshof bestimmt den Umfang des Antrags auf einstweilige Aufhebung anhand des Inhalts der Klageschrift und insbesondere auf der Grundlage der Darlegung des schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils und der Klagegründe. Er beschränkt somit seine Prüfung auf die Teile der angefochtenen Bestimmungen, zu denen einerseits dargelegt wird, inwiefern ihre Anwendung zu einem schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil führen könnte, und andererseits dargelegt wird, inwiefern sie gegen die in den Klagegründen geltend gemachten Referenznormen verstoßen würden. Er beschränkt seine Prüfung außerdem auf die Referenznormen, bei denen dargelegt wird, in welcher Hinsicht gegen sie verstoßen würde.

B.5.3. Aus den in den beiden Rechtssachen eingereichten Klageschriften geht hervor, dass die klagenden Parteien die einstweilige Aufhebung der angefochtenen Bestimmungen beantragen, insofern diese ab dem 31. August 2019 keine Ausnahme mehr von der Pflicht zur Anästhesie oder Betäubung vor der Tötung von Tieren bei den durch einen religiösen Ritus vorgeschriebenen Schlachtungen vorsehen.

Der Gerichtshof prüft die so umschriebenen Anträge auf einstweilige Aufhebung.

In Bezug auf die Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung

B.6. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

Was die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils betrifft

B.7.1. Die erste klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7154 ist eine natürliche Person, die dem islamischen Glauben angehört. Der islamische Ritus enthält Vorschriften zur Schlachtung von Tieren. Diese klagende Partei legt dar, dass die Schlachtung nach vorheriger Betäubung, auch wenn diese Betäubung umkehrbar sei, im Widerspruch zu den Vorschriften des islamischen Ritus stehe. Die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils, die sie geltend macht, besteht somit in einer Behinderung der Ausübung ihres Kultes, da es ihr unmöglich sei, sich Fleisch zu beschaffen, das dessen Anforderungen genügt.

Die zweite bis siebte klagende Partei in derselben Rechtssache sind VoG, die sich das Ziel gesetzt haben, die materiellen Bedingungen zu schaffen, die für die Ausübung der religiösen Praktiken der Gläubigen notwendig sind. Die von ihnen geltend gemachte Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils beruht darauf, dass es ihnen unmöglich sei, ihren Satzungszweck zu verwirklichen und die Interessen ihrer Mitglieder zu verteidigen, da sich ihre Mitglieder ab dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen kein Fleisch mehr beschaffen könnten, das den Anforderungen des von ihnen befolgten islamischen Ritus entspreche.

Diese klagenden Parteien weisen nicht ausreichend nach, dass es bis zu einer etwaigen Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen unmöglich wäre, sich anderswo als in der Wallonischen Region Fleisch zu beschaffen, das von nach dem islamischen Ritus geschlachteten Tieren stammt.

B.7.2. Die achte klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7154 ist eine Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung, die an ihre Kundschaft, die im Wesentlichen aus Personen islamischen Glaubens besteht, Fleisch von nach dem islamischen Ritus geschlachteten Tieren verkauft. Die von ihr geltend gemachte Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils besteht im Verlust ihrer Kundschaft, da es ihr unmöglich sein werde, dieser Fleisch zu liefern, das den Anforderungen ihrer Religion entspreche, was sie in den Konkurs treiben könnte.

Diese klagende Partei weist nicht ausreichend nach, dass es ihr bis zu einer etwaigen Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen unmöglich wäre, sich bei anderswo als in

der Wallonischen Region ansässigen Fleischerzeugern mit Fleisch zu versorgen, das den Anforderungen ihrer Kunden entspricht.

B.8.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7155 machen in erster Linie geltend, dass das angefochtene Dekret ein Berufsverbot für *Shohatim* (Schlachter, die nach dem jüdischen Ritus schlachten) vorsehe, die ihren Beruf in der Wallonischen Region nicht mehr ausüben könnten. Die dritte klagende Partei in dieser Rechtssache legt dar, dass sie das Amt eines *Shohet* ausübe und dass sie daher von dem Berufsverbot, das sich aus den angefochtenen Bestimmungen ergebe, direkt betroffen sei.

Diese klagende Partei hat ihren Wohnsitz in der Flämischen Region. Sie weist nicht nach, dass sie ihre berufliche Tätigkeit gegenwärtig ganz oder teilweise in der Wallonischen Region ausübt. Der angeführte Nachteil ist daher hypothetisch. Die anderen klagenden Parteien in derselben Rechtssache geben nicht an, dass sie den Beruf des *Shohet* ausüben und sind deshalb nicht direkt von dem Verbot betroffen, diesen Beruf auf wallonischem Gebiet auszuüben.

B.8.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7155 machen anschließend geltend, dass das vorerwähnte Berufsverbot zu einem Wegzug der *Shohatim* ins Ausland führen werde. Sie führen an, dass ein solcher Wegzug und der Mangel an Personen, die in der Schlachtung nach jüdischem Ritus ausgebildet seien, die sich daraus ergäben, ihnen einen Nachteil verursache, der nicht durch einen etwaigen Nichtigkeitsentscheid wiedergutzumachen wäre, da es zu diesem Zeitpunkt nicht mehr genug Personen in der Wallonischen Region geben werde, die dazu befugt seien, die Schlachtung nach jüdischem Ritus durchzuführen.

Der angeführte Nachteil ist nicht schwer wiedergutzumachen, da nichts darauf hindeutet, dass die *Shohatim*, die sich nach dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen anderswo als in der Wallonischen Region niedergelassen haben, nicht im Fall von deren Nichtigklärung ihre Tätigkeiten in der Wallonischen Region wiederaufnehmen könnten.

B.9. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass eine Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils bei keiner der klagenden Parteien nachgewiesen ist.

Folglich sind die Klagen auf einstweilige Aufhebung zurückzuweisen.

In Bezug auf die Prüfung der Nichtigkeitsklage

B.10.1. Der Gerichtshof wurde mit Klagen auf Nichtigkeitsklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 7. Juli 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere, was die zugelassenen Methoden für die Schlachtung von Tieren betrifft » befasst. Diese Klagen wurden verbunden und unter der Nummer 6816 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragen. Die von den klagenden Parteien in diesen Rechtssachen angefochtenen Bestimmungen haben einen ähnlichen Inhalt wie die angefochtenen Bestimmungen des wallonischen Dekrets in der nun geprüften Rechtssache.

B.10.2. In seinem Entscheid Nr. 53/2019 vom 4. April 2019 hat der Verfassungsgerichtshof dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Ist Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung so auszulegen, dass es den Mitgliedstaaten erlaubt ist, in Abweichung von der in Artikel 4 Absatz 4 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmung und zum Zwecke der Verbesserung des Tierschutzes Vorschriften wie die im Dekret der Flämischen Region vom 7. Juli 2017 ‘ zur Abänderung des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere in Bezug auf die zulässigen Methoden für die Schlachtung von Tieren ’ vorgesehenen zu erlassen, die zum einen ein Verbot der Schlachtung von Tieren ohne Betäubung vorsehen, das auch für die im Rahmen eines religiösen Ritus vorgenommene Schlachtung gilt, und zum anderen ein alternatives Betäubungsverfahren für die im Rahmen eines religiösen Ritus vorgenommene Schlachtung einführen, das so gestaltet ist, dass die Betäubung umkehrbar sein muss und sie den Tod des Tieres nicht herbeiführen darf?

2. Falls die erste Vorabentscheidungsfrage zu bejahen ist: Verletzt Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c) der vorerwähnten Verordnung im Falle seiner Auslegung im Sinne der ersten Vorabentscheidungsfrage Artikel 10 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union?

3. Falls die erste Vorabentscheidungsfrage zu bejahen ist: Verletzt Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c) in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 4 der vorerwähnten Verordnung im Falle ihrer Auslegung im Sinne der ersten Vorabentscheidungsfrage die Artikel 20, 21 und 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, weil für die Tötung von Tieren, die speziellen Schlachtmethoden unterliegt, die durch bestimmte religiöse Riten vorgeschrieben sind, lediglich eine an Bedingungen geknüpfte Ausnahme von der Pflicht zur Betäubung des Tieres vorgesehen ist (Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 26

Absatz 2), während für die Tötung von Tieren bei der Jagd, der Fischerei und bei kulturellen oder Sportveranstaltungen aus den in den Erwägungsgründen der Verordnung angegebenen Gründen Regelungen vorgesehen sind, nach denen diese Tätigkeiten nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen beziehungsweise sie der Pflicht zur Betäubung des Tieres bei der Tötung nicht unterliegen (Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absatz 3)? ».

B.10.3. Die Fragen zur Auslegung und Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. Dezember 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt ihrer Tötung stellen sich bei der Prüfung der vorliegenden Klage in der gleichen Weise.

B.10.4. Daraus ergibt sich, dass sich der Gerichtshof nicht zu den vorliegenden Nichtigkeitsklagen äußern kann, bevor er von dem Urteil Kenntnis nehmen konnte, das der Gerichtshof der Europäischen Union in Beantwortung der in B.10.2 (Rechtssache C-336/19) wiedergegebenen Vorabentscheidungsfragen erlassen wird.

Aus diesem Grund muss die Prüfung der Klagen auf Nichtigkeitserklärung in Bezug auf diesen Punkt ausgesetzt werden, bis der Gerichtshof der Europäischen Union in der vorerwähnten Rechtssache ein Urteil erlassen hat.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

1. weist die Klagen auf einstweilige Aufhebung zurück;

2. setzt die Prüfung der Klagen auf Nichtigerklärung aus, bis der Gerichtshof der Europäischen Union ein Urteil in der Rechtssache C-336/19 in Beantwortung der Fragen, die der Verfassungsgerichtshof mit seinem Entscheid Nr. 53/2019 vom 4. April 2019 gestellt hat, erlassen hat.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. Juli 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût